



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 2011

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	5. 10. 2011	Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut.	392
2056	12. 10. 2011	Richtlinien im besonderen Landesinteresse über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Jugendkriminalität (NRW-Initiative „Kurve kriegen“).....	394
2102	11. 10. 2011	Aufhebung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.	394
2123	20. 5. 2011	Änderung der Gebührenordnung für die Durchführung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärztliche Stelle Nordrhein-Westfalen gemäß § 17 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV)	395
71247	30. 9. 2011	Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW)	395

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
21. 9. 2011	Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	395

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
21. 9. 2011	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2012	398
	Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
18. 8. 2011	Verfahrenseinleitung und Konsultation über eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen.	398
	Bek. der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
30. 9. 2011	2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	398
	Bek. des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister	
12. 9. 2011	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2010.	399

I.**2051****Vergütung von ärztlichen Leistungen
für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol,
Medikamenten und Drogen im Blut**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und
Kommunales – 44.2 – 2743
v. 5.10.2011

Der RdErl. v. 12.11.2001 (MBl. NRW. S. 1536) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2

Reiseentschädigung

Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung. Als Reiseentschädigung erhält der Arzt nach § 9 GOÄ 0,26 € für jeden zurückgelegten Kilometer mit eigenem Kraftwagen, ein Abwesenheitsgeld und Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen. Nummer 2.1.2 gilt entsprechend.“

2. In Nummer 2.1.1 b) ist der Betrag 6,64 € durch 6,65 € zu ersetzen.

3. In Nummer 6.1 ist die Zahl 20511 durch die Zahl 2051 zu ersetzen.

4. Die Nummer 7 entfällt.

5. Die Anlage 2 wird neu gefasst.

Name, Anschrift und Telefon des Liquidationsberechtigten (Arzt/Krankenkasse)

Bankverbindung

Aktenzeichen

Ort, Datum

Liquidation Nr:

Liquidation für die Blutentnahme(n) bei

Name			Akademische Grade/Titel		
Geburtsname			Vorname(n)		
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat			
Anschrift					
Erste Blutprobe begonnen am (Datum/Uhrzeit)		Wochentag		beendet (Datum/Uhrzeit)	
Zweite Blutprobe begonnen am (Datum/Uhrzeit)		Wochentag		beendet (Datum/Uhrzeit)	
Alle Maßnahmen erfolgen auf polizeiliche Anforderung in (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus, Polizeidienststelle)					

Es werden liquidiert:

1
Vergütungen (Zutreffendes ankreuzen und nach rechts übertragen;
Zusammenstellung der Grundleistungen, Gebühren u. Zuschläge für ärztliche Leistungen gem. GOÄ – s. Anlage)

1.1
Bei Blutentnahme in der Praxis des Arztes

	werktags				samstags	samstags/sonntags/feiertags			€
	während der Sprechstunde	außerhalb der Sprechstunde			Während der Sprechstunde	8 - 20	6 - 8 20 - 22	22 - 6	
		8 - 20	6 - 8 20 - 22	22 - 6					
	€	Uhr €	Uhr €	Uhr €	Uhr €	Uhr €	Uhr €	Uhr €	
- bei einer Blutprobe		24,53	28,61	35,02	43,18	30,94	37,35	47,84	56,00
- bei zwei Blutproben von einer Person		26,86	30,94	37,35	45,51	33,27	39,68	50,17	58,33

1.2
Beim Besuch des Arztes zur Blutentnahme

	werktags			samstags/sonntags/feiertags			€
	8 - 20	20 - 22 6 - 8	22 - 6	8 - 20	6 - 8 20 - 22	22 - 6	
	Uhr (dringend)	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	
	€	€	€	€	€	€	
- bei einer Blutprobe		43,19	49,02	60,09	53,68	68,84	79,91
		34,45	37,36	42,90	39,69	47,27	52,81
- bei zwei Blutproben		45,52	51,35	62,42	56,01	71,17	82,24
		36,78	39,69	45,23	42,02	49,60	55,14

1.3
Bei Blutentnahme von einer Leiche (Nr. 102 GOÄ)

8,74 €

Zwischensumme €

2
Wegegeld, Reiseentschädigung (Radius zwischen Praxis/Wohnung und Besuchsstelle) unabhängig von der Anzahl der untersuchten Personen, bei einem Besuch nur einmal und anteilig berechnungsfähig (§§8, 9 GOÄ)

Radius 0 bis 2 km	3,58 € /Nacht 7,16 €	mehr als 5 bis 10 km	10,23 € /Nacht 15,34 €
2 bis 5 km	6,64 € /Nacht 10,23 €	mehr als 10 bis 25 km	15,34 € /Nacht 25,56 €

(Nacht: Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr)
mehr als 25 km: 0,26 € für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) =km zzgl.
Abwesenheitsgeld 51,13 € (bis 8 Std.) 102,26 € (mehr als 8 Std.)

3
Verweilgebühr (in der Regel bei Entnahme einer zweiten Blutprobe)
Je angefangene halbe Stunde 10,49 € (Nr. 56 GOÄ), ggf. zuzüglich der Zuschläge nach E bis H GOÄ

4
Angaben zur Übernahme in den gerichtlichen Kostenansatz:
- gefahrene Kilometer (Hinweg)
- bei Blutentnahme außerhalb der Praxis Zeitaufwand insgesamt (einschließlich Reise- und Wartezeit) Stunden

5
Umsatzsteuer %

Summe €

Unterschrift des Arztes

Liquidation für Blutentnahme 08/11 NRW 0322

– MBl. NRW. 2011 S. 392

2056

**Richtlinien im besonderen Landesinteresse
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen
zur Vermeidung von Jugendkriminalität
(NRW-Initiative „Kurve kriegen“)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales –
PPJ – 20.28.04 –
v. 12.10.2011

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land NRW gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die der Vorbeugung von Kriminalität im Kindes- und Jugendalter dienen und im besonderen Landesinteresse liegen.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen, da sie als zielgruppenorientierte, speziell kriminalpräventiv wirkende Hilfen der Erfüllung des polizeilichen Auftrags zur Prävention von Kriminalität im Kindes- und Jugendalter in besonderem Maße dienen sollen.

Darunter fallen insbesondere Ausgaben für erziehungsfördernde und -unterstützende Maßnahmen sowie ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

3**Zuwendungsempfänger**

Gemeinden und Gemeindeverbände

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt:

4.1

Für eine Förderung kommen Maßnahmen infrage für Kinder und Jugendliche im Alter ab 8 Jahren, die zum Datum der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung mindestens eine rechtswidrige Gewalttat oder drei schwere Eigentumsdelikte begangen haben und deren Lebensumstände von so vielen Problemen belastet sind, dass ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität droht. Die Maßnahmen müssen zur Vorbeugung von Kriminalität geeignet und erforderlich sein. Bei einem besonders festgestellten pädagogischen Bedarf kann im Ausnahmefall von der 12-Monatsfrist und den deliktischen Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden.

4.2

Das Kind/die bzw. der Jugendliche hat im Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich einer der folgenden Kreispolizeibehörden: Aachen, Bielefeld, Duisburg, Dortmund, Hagen, Köln, Kreis Wesel, Rhein-Erft-Kreis.

4.3

Im Rahmen der Initiative „Kurve kriegen“ werden die in Nummer 4.2 genannten Kreispolizeibehörden von pädagogischen Fachkräften, die bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angestellt sind, unterstützt. Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung einer Maßnahme ist eine befürwortende Stellungnahme der pädagogischen Fachkraft.

4.4

Die Maßnahmen sollen in Nordrhein-Westfalen erfolgen.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

Anteilfinanzierung

5.2.2

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Ausgaben für die Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie. Mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sind als Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Die Höhe des Förderanteils richtet sich nach dem Interesse des Landes an der Maßnahme, das sich nach der kriminalpräventiven Ausrichtung der Maßnahme richtet. Die Zuwendung darf 50.000 € im Einzelfall jährlich nicht überschreiten. Abweichend von Nummer 1.1 Satz 2 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung liegt die Bagatellgrenze bei 1.000 €.

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

6**Verfahren**

6.1

Antragsverfahren

Anträge der Kommunen sind nach dem Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG) zu stellen. Ihnen sind aussagefähige Belege über die Höhe der zu erwartenden Ausgaben der Maßnahme und eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten zu der beantragten Maßnahme beizufügen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk das Kind /der oder die Jugendliche im Zeitpunkt der Antragstellung seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG) zu erteilen.

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Zuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die zur Förderung der Vorbeugung von Kriminalität im Kindes- und Jugendalter dienen. Der Verwendungsnachweis ist nach Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG) zu führen.

7**In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am 12.10.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

2102

**Aufhebung der Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des
Personalausweisgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 13-38.03.04 –
v. 11.10.2011

Der Runderlass vom 30.3.1988 (MBL NRW. S. 718), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.3.2002 (MBL NRW. S. 453), wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2011 S. 394

2123

**Änderung der Gebührenordnung für die
Durchführung der Qualitätssicherung
von Röntgeneinrichtungen durch die Zahnärzt-
liche Stelle Nordrhein-Westfalen
gemäß § 17 a der Verordnung über den Schutz
vor Schäden durch Röntgenstrahlen
(Röntgenverordnung – RöV)
vom 20.5.2011**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 20.5.2011 aufgrund des § 23 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), folgende Gebüh-
renänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen nach § 17 a RöV werden folgende Gebühren je Prüfung und Wiederholungsprüfung erhoben:

bei analogen Bildempfängersystemen: 89,50 €

bei digitalen Bildempfängersystemen:

zweidimensional 98,00 €

dreidimensional 145,00 €

Bei Kombigeräten, z.B. OPG/FRS, wird die Gebühr je Nutzungsart fällig.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 31. August 2011

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.74.1 –

Im Auftrag

(E g g e n s t e i n)

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 14. September 2011

Dr. Klaus B a r t l i n g
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBL NRW. 2011 S. 395

71247

**Richtlinien über die Gewährung
von arbeitsplatzschaffenden
Existenzgründungshilfen für Handwerks-
meister/-innen
(Meistergründungsprämie NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – III B 3 – 71 – 65
v. 30.9.2011

Mein RdErl. vom 14.11.2006 (SMBL.NRW. 71247) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8

Laufzeit

Die Laufzeit wird bis zum 31.12.2014 verlängert.“

– MBL NRW. 2011 S. 395

II.

**Festlegung der Rohbauwerte und des
Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4
des Allgemeinen Gebührentarifs der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – X A 2 – 66.2 –
v. 21.9.2011

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 339), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2012 beträgt € 73,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2012. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (MBL NRW. S. 836) nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	117,00
2. Wochenendhäuser	94,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	136,00
4. Schulen	135,00
5. Kindergärten	123,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	134,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	139,00
8. Krankenhäuser	153,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	127,00
10. Kirchen	134,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	121,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	81,00
13. Hallenbäder	134,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- Heime)	112,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	115,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszent- ren (soweit nicht unter Nr. 22)	103,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	126,00
18. Kleingaragen	81,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	101,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	120,00
21. Tiefgaragen	132,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹	39,00
Bauart mittel ²	46,00
Bauart schwer ³	59,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹	30,00
Bauart mittel ²	38,00
Bauart schwer ³	43,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	95,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	109,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	67,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	58,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	68,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	45,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	35,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	29,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	41,00 €/m ²
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzel-fundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außen-bekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.	

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwe- cken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbau- ten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²)	30 v. H.

-
- ¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
- ²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- ³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

III.**Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses
im Geschäftsjahr 2012**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
– 04.01 -15-5 –
v. 21.9.2011

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses für das Geschäftsjahr 2012 werden wie folgt festgelegt:

7. Sitzung: Mittwoch, 8. Februar 2012

Abgabetermin für Anträge: Dienstag, 9. Januar 2012

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag, 2. Februar 2012

Sitzung UA II: Mittwoch, 1. Februar 2012

8. Sitzung: Mittwoch, 2. Mai 2012

Abgabetermin für Anträge: Montag, 2. April 2012

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag, 26. April 2012

Sitzung UA II: Mittwoch, 25. April 2012

**9. Sitzung: Mittwoch,
19. September 2012**

Abgabetermin für Anträge: Montag, 20. August 2012

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag,
13. September 2012

Sitzung UA II: Mittwoch,
12. September 2012

**10. Sitzung: Mittwoch,
28. November 2012**

Abgabetermin für Anträge: Montag, 29. Oktober 2012

falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA I: Donnerstag,
22. November 2012

Sitzung UA II: Mittwoch,
21. November 2012

Vollständige Antragsunterlagen (s. § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2011 S. 398

**Verfahrenseinleitung und Konsultation
über eine Festlegung
zur Berücksichtigung von Kosten
für die Beschaffung von Verlustenergie
als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5
Satz 2 ARegV durch Elektrizitätsverteilernetz-
betreiber in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr V B 4 – 38-20/2.2
v. 18.8.2011

Verlustenergie bezeichnet die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie. Verlustenergiekosten sind die Kosten der Beschaffung von Verlustenergie. Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüber- oder -unterdeckungen führen können. Deshalb erscheint es

erforderlich, dass Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie jährlich berücksichtigt werden können. Nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile, die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ARegV zu einer jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen führen können, sofern die zuständige Regulierungsbehörde dies nach § 32 Absatz 1 Nummer 4a ARegV festlegt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde leitet daher ein Verfahren über eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Landesregulierungsbehörde unterliegen, ein.

Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, folgende Festlegung zu treffen:

Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie beim Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen gelten gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV als volatile Kostenanteile.

Der vollständige Entwurf der Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde (www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **9.12.2011** (Eingang) an die Landesregulierungsbehörde erbeten.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 837 02 (Zentrale)

Fax: 0211 / 837 2756

info@landesregulierungsbehoerde.nrw.de

– MBl. NRW. 2011 S. 398

**2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Bek. der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 30.9.2011

Die 2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 8. Dezember 2011

im „Großen Sitzungssaal“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – Regionaldirektion Westfalen Lippe –, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 30. September 2011

Martin Biewald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2011 S. 398

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes
KDN – Dachverband Kommunaler
IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2010**

Bek. des Zweckverbandes KDN – Dachverband
Kommunaler IT-Dienstleister
v. 12.9.2011

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 3.151.747,19 € und einem Jahresdefizit von – 28.116,74 € fest. Zur Deckung des erwarteten Defizits wurde der Jahresgewinn aus 2009, in Höhe von 66.596,41 €, auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.6.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des KDN und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 9. August 2011

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez. W i e g a n d

Siegburg, den 12. September 2011

Zweckverband KDN – Dachverband Kommunaler
IT-Dienstleister

Der Verbandsvorsteher

gez. Verbandsvorsteher Guido K a h l e n

– MBL NRW. 2011 S. 399

Die CD–ROM wird als Doppel–CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel–CD nicht mehr als früher eine Einzel–CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD–Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD–ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz– und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto– und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs– und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569